

Weisung
über die Gefahrgutprozesse an der ETH Zürich

vom 1. Juni 2021

Verfasser
Gefahrgutbeauftragte der ETH, 26.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES	3
Artikel 1 Zweck	3
Artikel 2 Geltungsbereich	3
2. ABSCHNITT: ORGANISATION DES GEFAHRGUTBEREICHES AN DER ETH	4
Artikel 3 Organisationsbeschreibung	4
Artikel 4 Ausbildungen der Gefahrgutbeauftragten	4
Artikel 5 Aufgaben des zentralen Gefahrgutbeauftragten der ETH Zürich	5
Artikel 6 Aufgaben der dezentralen Gefahrgutbeauftragten	5
Artikel 7 Weitere Organisationseinheiten mit Fachverantwortung	6
Artikel 8 Verantwortung von Angehörigen der ETH Zürich	8
3. ABSCHNITT: SICHERUNGS-, MELDE- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN	8
Artikel 9 Sicherungspläne	8
Artikel 10 Meldepflichten	9
Artikel 11 Dokumentationspflichten	9
4. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Artikel 12 In Kraft treten	9

Der Vizepräsident Infrastruktur der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 11b Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 16. Dezember 2003¹

erlässt folgende Weisung:

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 1 Zweck

¹ Die ETH Zürich versendet und transportiert jährlich über 300 Tonnen gefährliche Güter² und fällt dadurch in den Geltungsbereich der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)³. Die GGBV verpflichtet Unternehmungen, für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter eine / einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte zu ernennen sowie alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um Gefahren aus diesen Tätigkeiten zu vermindern.

² Diese Weisung bildet die Organisationsstruktur der ETH Zürich im Gefahrgutbereich ab und regelt die Zuständig-/Verantwortlichkeiten und Aufgaben der jeweiligen Gefahrgutbeauftragten.

³ Es werden Verantwortung und Aufgaben der am Prozess beteiligten ETH-Stellen und -Mitarbeitenden festgelegt.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt für den gesamten Gefahrgutprozess der ETH Zürich. Der Gefahrgutprozess umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verpackung, Beladung, dem Transport und der Entladung gefährlicher Güter und beinhaltet im Weiteren auch alle Tätigkeiten der Vorbereitung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation von Sendungen, die Dritten übergeben werden (z.B. an Kurierdienste).

² Sie gilt nicht für Lieferungen von Dritten für oder an die ETH, soweit die ETH nicht beim Entladen beteiligt ist.

¹ RSETHZ 201.021

² Stoffe oder Gegenstände (gefährliche Güter / Gefahrgut), die in der Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) als solche bezeichnet sind.

³ Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001

2. Abschnitt: Organisation des Gefahrgutbereiches an der ETH

Artikel 3 Organisationsbeschreibung

¹ Aufgrund der Grösse der ETH, der dezentralen Campusstruktur mit verschiedenen Standorten in der Schweiz und der damit verbundenen Komplexität der Aufgaben werden die Zuständigkeitsbereiche im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung auf mehrere Gefahrgutbeauftragte (GGB)⁴, einen zentralen und mehrere dezentrale GGB, verteilt. Die dezentralen GGB sind dem zentralen GGB im Bereich Gefahrgut fachlich unterstellt und der zentrale GGB ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

² Kriterien zur Prüfung der Ernennung dezentraler GGB sind insbesondere regelmässig veranlasste Transporte oder Versendungen von gefährlichen Gütern (ab ca. 3 Tonnen/Jahr) von Organisationseinheiten sowie regelmässig veranlasste Transporte oder Versendungen von «speziellem» Gefahrgut wie z.B. radioaktiven Stoffen oder Explosivstoffen.

³ Die Schulleitung der ETH Zürich vertreten durch den Vizepräsidenten für Infrastruktur (VPIN) ernennt den zentralen GGB⁵ und sorgt dafür, dass der zentrale GGB seine Aufgaben erfüllen kann (gemäss GGBV Artikel 7-10).

⁴ Der Abteilungsleitende Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) trägt als Sicherheitsbeauftragter der ETH⁶ die Ausführungsverantwortung im Gefahrgutbereich. Ihm ist der zentrale GGB der ETH unterstellt. Der Abteilungsleitende SGU meldet die GGB den Behörden.

⁵ Weitere Organisationseinheiten mit Fachverantwortung, z.B. ETH Shops, Abteilung Services, haben Aufgaben im Gefahrgutprozess, die sie selbständig wahrnehmen. Sie machen Meldungen an den zentralen GGB der ETH und unterstützen ihn. Im Bereich Gefahrgut ist der zentrale GGB der ETH gegenüber solchen Organisationseinheiten weisungsbefugt.

Artikel 4 Ausbildungen der Gefahrgutbeauftragten

¹ Die Ausbildung der zentralen und dezentralen GGB erfolgt durch anerkannte externe Anbieter. Teil der Ausbildung ist eine Prüfung, die durch entsprechende Schulungsnachweise dokumentiert ist. Die Schulungsnachweise haben eine zeitlich beschränkte Gültigkeit und müssen innerhalb der Gültigkeitsfrist (5 Jahre)⁷ wiederholt werden. Die jeweilige Organisationseinheit hat die Ausbildung sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen.

² Für die Beförderung von Gefahrgütern im Strassen- und Eisenbahnverkehr wird eine kombinierte Ausbildung angeboten. Für die ETH relevant ist im Wesentlichen der

⁴ Gefahrgutbeauftragte/r - Unabhängig vom eigentlichen Geschlecht der entsprechenden Person wird von hier folgend vereinfachend die männliche Form verwendet, dies gilt auch für andere Funktionen wie z.B. Abteilungsleitende/r SGU.

⁵ Art. 11 Organisationsverordnung ETH Zürich, RSETHZ 201.021

⁶ Art. 15 lit. c der Organisationsverordnung ETH

⁷ Stand Inkraftsetzung dieser Weisung

Strassenverkehr. Die Ausbildung umfasst alle Gefahrgutklassen (Klasse 1-6, 8 und 9) ausser radioaktive Stoffe (Klasse 7).

³ Für die Klasse 7 muss eine zusätzliche Ausbildung absolviert werden bzw. gelten Ausweise der Berufsgruppen I1 und I11 nach Anhang 4 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung als Ausbildungsbescheinigung.

⁴ Für die Klasse 1 (Sprengstoffe) gilt ein Ausweis nach den Artikeln 51 und 52 der Sprengstoffverordnung als Ausbildungsbescheinigung.

Artikel 5 Aufgaben des zentralen Gefahrgutbeauftragten der ETH Zürich

¹ Der zentrale GGB der ETH Zürich (GGB ETH) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Überwachung und Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter;
- b. Beratung der ETH Angehörigen bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter;
- c. Dokumentation über die Tätigkeiten der ETH bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter in Form eines jährlichen Berichtes;
- d. Abgabe des Jahresberichts zu Händen der Schulleitung (Aufbewahrungspflicht: mindestens 5 Jahre) via den Abteilungsleitenden SGU;
- e. Übergeordnete Aufgaben gemäss Art. 11 und 12 der GGBV;
- f. Entgegennahme und Nachverfolgung von Meldungen zu Ereignissen, beispielsweise Unfälle oder Sicherheitsverstösse, in Zusammenhang mit Gefahrgutbeförderungen;
- g. Vertretung der ETH im Gefahrgutbereich gegenüber den zuständigen Behörden.

² Der zentrale GGB ETH hat folgende Kompetenzen:

- a. Prüfung der Notwendigkeit dezentraler GGB;
- b. Bestimmung dezentraler GGB;
- c. Führen eines institutionalisierten Austauschs mit den dezentralen GGB;
- d. Durchführung periodischer Audits der dezentralen GGB;
- e. Weisungsbefugnis gegenüber den dezentralen GGB im Bereich Gefahrgut.

Artikel 6 Aufgaben der dezentralen Gefahrgutbeauftragten

¹ Die dezentralen GGB übernehmen alle Aufgaben gemäss Art. 11 und 12 GGBV in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind dem zentralen GGB ETH im Bereich Gefahrgut fachlich unterstellt und rapportieren diesem sowie ihren jeweiligen Linienvorgesetzten.

Die dezentralen GGB haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellen des gefahrgutkonformen Versand- und/oder Entsorgungsprozesses (Abfüllen und Befüllen, Verpacken, Kennzeichnen, Dokumentieren);
- b. Kontrolle beauftragter Unternehmungen während des Beladens von Fahrzeugen zum Versand oder zur Entsorgung von Gefahrgut;
- c. Erstellung eines Gefahrgut-Jahresberichts zu Händen des zentralen GGB ETH; die Berichte dienen dem zentralen GGB ETH zur Erstellung des Jahresberichts zu Händen der Schulleitung.

² Die für die Sonderabfallentsorgung zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung SGU werden zu dezentralen «Gefahrgutbeauftragten Sonderabfallentsorgung (GGB SAE)» ernannt.

Die GGB SAE haben zusätzlich zu den unter Art. 6 Abs. 1 aufgeführten, folgende weitere Aufgaben:

- a. Übernahme der Stellvertretung der / des zentralen GGB ETH;
- b. Gegenseitige Stellvertretung bzw. werden sie durch den zentralen GGB ETH vertreten.

³ Der für den Versand radiopharmazeutischer Produkte zuständige Mitarbeitende des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften (IPW) wird zum dezentralen «Gefahrgutbeauftragten Radioaktive Stoffe (GGB IPW)» ernannt. Der GGB IPW muss zusätzlich über eine entsprechende Ausbildung im Strahlenschutz verfügen (z. Bsp. «Strahlenschutz-Sachverständige beim Transport von radioaktivem Material»).

Der GGB IPW hat zusätzlich zu den unter Art. 6 Abs. 1 aufgeführten, folgende Aufgaben:

- a. Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzmassnahmen gemäss Strahlenschutzgesetz und BAG-Bewilligung;
- b. Kontrolle beauftragter Unternehmungen (Transporteure);
- c. Sicherstellen der Stellvertretung innerhalb des IPW, beispielsweise durch strahlenschutz-sachverständige Person.

⁴ Der für den Einsatz und Versand von Sprengstoffen zuständige Mitarbeitende mit der entsprechenden Fachausbildung des Departements Erdwissenschaften wird zum dezentralen «Gefahrgutbeauftragten Sprengstoffe (GGB GEO)» ernannt. Der GGB GEO unterstützt den zentralen GGB ETH, wird jedoch nicht den Behörden gemeldet und muss somit nicht über eine Gefahrgutprüfung der Gefahrgutklasse 1 verfügen.

Der GGB GEO hat zusätzlich zu den unter Art. 6 Abs. 1 aufgeführten, folgende Aufgaben:

- a. Überwachung der Einhaltung der mit dem Transport verbundenen Sicherheitsmassnahmen gemäss Sprengstoffgesetz;
- b. Übernahme operativer Aufgaben wie Dokumentation, Instruktion etc. im Zuständigkeitsbereich
- c. Sicherstellen der Stellvertretung durch weitere Sprengstoff-Verwendungsberechtigte der ETH Zürich.

⁵ Der für den Versand zuständige Mitarbeitende des HCI-Shops, D-CHAB, wird zum dezentralen «Gefahrgutbeauftragten HCI-Shop (GGB HCI-Shop)» ernannt, der ausschliesslich die unter Art. 6 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben hat.

⁶ Bei Bedarf können auf Veranlassung des zentralen GGB weitere dezentrale GGB ernannt werden, die ausschliesslich die unter Art. 6 Abs.1 aufgeführten Aufgaben haben.

Artikel 7 Weitere Organisationseinheiten mit Fachverantwortung

¹ Die ETH Angehörigen mit Fachverantwortung werden, sofern sie über keine offizielle Ausbildung verfügen müssen, erstmalig vor ihrem ersten Einsatz in diesem Bereich durch den zentralen GGB ETH geschult. Die Fachverantwortlichen absolvieren alle 2 Jahre eine Wiederholungsschulung.

² Die Sektion Logistik und Transport der Abteilung Services der ETH Zürich befördert gefährliche Güter für die ETH (Sonderabfälle, Chemikalien, flüssig Stickstoff und Helium, Proben usw.). Die Mitarbeitenden sind befugt, die Beförderung von Gütern, die ihnen gefährlich erscheinen, die z.B. nicht konform verpackt, gekennzeichnet oder dokumentiert sind, zu verweigern. Die Leitung der Sektion und deren Mitarbeitende haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellen, dass nur ausgebildete Mitarbeitende mit ADR-Ausweis gefährliche Güter befördern;
- b. Sicherstellen, dass die Fahrzeuge gefahrgutkonform ausgerüstet und versichert sind;
- c. Sicherstellen, dass die eingesetzten ADR/SDR-Fahrer die Vorschriften nach Kapitel 8 ADR/SDR einhalten (z.B. Mitführen notwendiger Papiere, persönlicher Schutzausrüstung, erforderlicher Löschmittel);
- d. Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter und allfällige persönliche Einschränkungen (z. Bsp. Führerausweisentzug) umgehend dem zentralen GGB ETH melden.

³ Die zu verschiedenen Departementen gehörenden Shops der ETH Zürich versenden unter anderem Gefahrgut (Chemikalien) an verschiedene Standorte der ETH Zürich. Dabei hat die Leitung der ETH-Shops insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellen, dass die am Verpacken, Versenden und Dokumentieren beteiligten ETH-Mitarbeitenden entsprechend ausgebildet sind;
- b. Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden mit den notwendigen Ressourcen (Zeit, Material usw.) ausgestattet sind, ihre Aufgaben entsprechend den Vorschriften sorgfältig erfüllen zu können;
- c. Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden die Versandstücke in Übereinstimmung mit den Vorschriften des ADR verpacken und kennzeichnen;
- d. Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden die erforderlichen Beförderungspapiere ausstellen und diese dem Transporteur mitgeben;
- e. Sicherstellen, dass alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter umgehend dem zentralen GGB ETH gemeldet werden.

⁴ Die Gasverflüssigungszentrale (GVZ) des D-PHYS stellt flüssiges Helium und flüssigen Stickstoff zu Kühlzwecken für die ganze ETH Zürich sowie für die Universität Zürich bereit und versendet diese tief-kalt verflüssigten Gase regelmässig in Kryobehältern. Der Transport wird durch die Abteilung Services Sektion Logistik und Transport durchgeführt. Die Leitung der GVZ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden entsprechend ihrer Aufgaben ausgebildet sind;
- b. Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden die Befüllung der Kryobehälter und die zugehörige Dokumentation korrekt durchführen;
- c. Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden die Behälter auf Schäden kontrollieren und periodische Prüfungen durchführen bzw. solche Prüfungen durch befugte Unternehmen veranlassen;
- d. Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden beschädigte oder den Prüfvorschriften nicht entsprechende Kryobehälter nicht befüllen;
- e. Meldung der jährlich versendeten Mengen Kryogase an den zentralen GGB ETH;

- f. Meldung aller sicherheitsrelevanten Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Versand von Kryogasen an den zentralen GGB ETH.

Artikel 8 Verantwortung von Angehörigen der ETH Zürich

¹ Alle am Versand oder der Beförderung von Gefahrgut beteiligten Angehörigen der ETH Zürich tragen entsprechend ihrer Ausbildung und Kompetenzen Verantwortung. Sie halten die gesetzlichen Vorschriften in Eigenverantwortung ein und halten mit dem zentralen GGB ETH oder den dezentralen GGB Rücksprache, wenn Unklarheiten im Zusammenhang mit der Beförderung von gefährlichen Gütern bestehen. Sie müssen dem zentralen GGB ETH sowie den jeweils zuständigen, dezentralen GGB die erforderlichen Auskünfte erteilen und ihnen Zutritt zu den Räumen erlauben, in welchen Gefahrgüter gelagert, zur Beförderung bereitgestellt oder entladen werden.

² Die Leitenden von Forschungsgruppen, Technologieplattformen, Werkstätten usw. innerhalb der Departemente sind verantwortlich, dass gefährliche Güter in ihrem Auftrag korrekt befördert werden. Sie können Aufgaben im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung an geeignete Mitarbeitende delegieren. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen schriftlich festzuhalten. Diese Mitarbeitenden sind entsprechend zu schulen bzw. zu instruieren.

³ Die leitenden Mitarbeiter der zentralen Organe sowie der Lehr- und Forschungsbereiche ausserhalb der Departemente sind dafür verantwortlich, dass gefährliche Güter in ihrem Auftrag korrekt befördert werden. Sie können Aufgaben im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung an geeignete Mitarbeitende delegieren. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen schriftlich festzuhalten. Diese Mitarbeitenden sind entsprechend zu schulen bzw. zu instruieren.

3. Abschnitt: Sicherungs-, Melde- und Dokumentationspflichten

Artikel 9 Sicherungspläne

¹ Die Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotential erfordert die Erstellung von Sicherungsplänen. Ziel ist die Verhinderung von Diebstählen und der Missbrauch solcher Güter für kriminelle oder terroristische Zwecke.

² Sicherungspläne werden gemäss ADR durch den zentralen GGB ETH in Zusammenarbeit mit den Versendern erstellt. Alle Beteiligten müssen entsprechend geschult sein.

³ Sicherungspläne werden mindestens 5 Jahre durch den zentralen GGB ETH aufbewahrt.

Artikel 10 Meldepflichten

¹ Die ETH Zürich muss Unfälle im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter den zuständigen Behörden melden. Der zentrale GGB ETH erstellt die Meldungen gemäss gesetzlichen Vorgaben ADR/SDR oder IATA DGR⁸ und leitet sie an den Abteilungsleitenden SGU weiter. Der zentrale GGB meldet Unfälle direkt an die Behörde und informiert den Abteilungsleitenden SGU.

² Die an der Beförderung von gefährlicher Gütern Beteiligten müssen Vorkommnisse wie Beinahe-Unfälle, falsch gekennzeichnete oder verpackte Gefahrgüter, Schäden an Fahrzeugen oder fehlende Ausrüstung dem zentralen GGB ETH melden.

³ Der zentrale GGB ETH informiert Beteiligte und deren Linienvorgesetzten über Verstösse oder Beanstandungen, die er selber bei Kontrollen feststellt oder von Empfängern bzw. den zuständigen Behörden gemeldet bekommt.

Artikel 11 Dokumentationspflichten

¹ Beförderungspapiere werden in elektronischer oder schriftlicher Form mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Die dezentralen GGB bewahren diese für ihren Bereich auf und haben sie auf Verlangen hin dem zentralen GGB ETH oder den Behörden vorzuweisen.

² Die Ausbildungs- und Schulungsnachweise verbleiben bei den jeweiligen ETH-Angehörigen. Sie müssen dem zentralen GGB ETH in Form von Kopien zugestellt werden. Vorgesetzte haben das Recht, Kopien der Ausweise im Personaldossier abzulegen. Die Aufbewahrung richtet sich nach den personalrechtlichen Vorgaben der ETH Zürich.

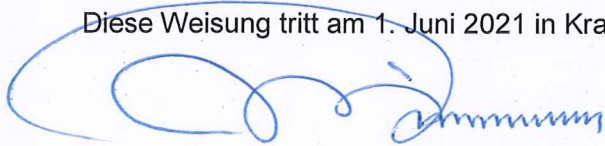
³ Gefahrgutberichte und Unfallmeldungen werden für mindestens 5 Jahre durch die Schulleitung aufbewahrt gemäss Art 10 GGBV.

⁴ Dokumente wie Kontrollberichte, Ereignismeldungen etc. werden von dem zentralen GGB ETH mindestens 2 Jahre aufbewahrt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 12 In Kraft treten

Diese Weisung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.


Prof. Dr. Ulrich Weidmann
Vizepräsident für Infrastruktur

⁸ International Air Transport Association (IATA) Dangerous Goods Regulations (DGR) = Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA